

## **Akkreditierung von Zertifizierungsstellen für private Zertifizierungsprogramme im Sektor Ernährung, Landwirtschaft, Nachhaltigkeit**

---

**71 SD 6 054** | Revision: 1.0 | 27. Mai 2016

### **Geltungsbereich:**

Dieses Regel legt Anforderungen fest zur Akkreditierung und Überwachung erteilter Akkreditierungen für Zertifizierungsstellen, die auf Basis privater Zertifizierungsprogramme im Bereich Ernährung und Landwirtschaft zertifizieren, unter anderem auch solche Programme, welche durch die Global Food Safety Initiative (GFSI) anerkannt wurden.

**Datum der Bestätigung durch den Akkreditierungsbeirat: 09.08.2016**

In diesem Dokument wird im Interesse der Lesbarkeit grundsätzlich die männliche Form von Funktionsbezeichnungen verwendet; dies schließt die weibliche Form ein.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Zweck / Geltungsbereich .....</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Begriffe.....</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Beschreibung .....</b>	<b>3</b>
3.1	Einleitung .....	3
3.2	Geschäftsstellenbegutachtung .....	4
3.3	Witness-Audits.....	4
<b>4</b>	<b>Mitgeltende Unterlagen .....</b>	<b>5</b>

### 1 Zweck / Geltungsbereich

Dieses Regel legt Anforderungen fest zur Akkreditierung und Überwachung erteilter Akkreditierungen für Zertifizierungsstellen, die auf Basis privater Zertifizierungsprogramme im Bereich Ernährung und Landwirtschaft zertifizieren, unter anderem auch solche Programme, welche durch die Global Food Safety Initiative (GFSI) anerkannt wurden.

### 2 Begriffe

Witnessing	Inaugenscheinnahme von Konformitätsbewertungstätigkeiten der Konformitätsbewertungsstelle im Geltungsbereich der Akkreditierung durch die DAkkS
Witness-Audit	Separate Begutachtungsmaßnahme zum Zwecke des Witnessing. <i>Hier: Reguläres Audit der Zertifizierungsstelle bei deren Kunden, begleitet durch einen (Fach)begutachter der Akkreditierungsstelle</i>
Geschäftsstellenbegutachtung	Begutachtung der festen Räumlichkeiten der Zertifizierungsstelle einschließlich Critical Locations (vgl. 71 SD 0 014 und IAF MD 12)

Ansonsten gelten die Begriffsdefinitionen in 71 SD 0 013 und 71 SD 0 014.

### **3 Beschreibung**

#### **3.1 Einleitung**

Die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkKS) ermöglicht Antragstellern unter den Akkreditierungsnormen DIN EN ISO/IEC 17065 und DIN EN ISO/IEC 17021-1 die in den Formblättern zum Akkreditierungsantrag (72 FB 005.X) genannten Zertifizierungsprogramme<sup>1</sup> zu beantragen.

Die Global Food Safety Initiative (GFSI) legt im Rahmen ihres Regelwerkes Anforderungen an Zertifizierungsstellen, Zertifizierungsprogramme, das Zertifizierungsverfahren und zum Teil auch an die Akkreditierung der Zertifizierungsstellen fest. Diese Anforderungen werden durch die dort angeschlossenen Programminhaber übernommen und von diesen teilweise weiter untersetzt. Ähnliches gilt für andere Programminhaber außerhalb der GFSI.

Soweit Programminhaber in Ihren Regeldokumenten Anforderungen an die Zertifizierungsstelle oder an das Zertifizierungsverfahren festgelegt haben, die über die allgemeinen Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17065 bzw. DIN EN ISO/IEC 17021-1 oder das Regelwerk der DAkKS hinausgehen, sind diese durch die Zertifizierungsstelle grundsätzlich einzuhalten. Die Einhaltung wird durch die DAkKS im Akkreditierungsverfahren geprüft.

Für viele dieser Programme gilt, dass deren Programminhaber auch spezifische Anforderungen an das Akkreditierungsverfahren, z. B. hinsichtlich Begutachtungsintervalle und Begutachtungsinhalte bzw. -umfänge stellen, welche als Voraussetzung zum Tätig werden der Zertifizierungsstelle für bestimmte Zertifizierungsprogramme anzuwenden sind. Diese Anforderungen gehen z. T. über die im DAkKS Regelwerk verankerten Basisvorgaben hinaus.

Im Sinne einer einheitlichen Herangehensweise an die Begutachtung und der internationalen Anerkennung der von der DAkKS ausgestellten Akkreditierungen, übernimmt die DAkKS die spezifischen Anforderungen der Programminhaber für das Akkreditierungsverfahren, sofern diese nicht den Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17011 widersprechen und sofern nicht explizit strikere Regeln durch die DAkKS festgelegt sind.

Die für einzelne Programme bestehenden Detailvorgaben für das Akkreditierungsverfahren sind im Anhang 1 zu dieser Regel (71 SD 6 054 A1) gelistet.

Für Zertifizierungsprogramme unter DIN EN ISO/IEC 17021-1 sind die Vorgaben der ISO/TS 22003 und des IAF MD 16 einzuhalten.

---

<sup>1</sup> Das Verfahren zur Prüfung der Akkreditierungsfähigkeit und zur Aufnahme von Zertifizierungsprogrammen in das Akkreditierungsprogramm der DAkKS ist in der Regel 71 SD 0 016 festgelegt.

Hinsichtlich der Akkreditierung von Zertifizierungsstellen mit mehreren Standorten („Critical Location“ wie auch „Non-critical Location“) gelten die Vorgaben der Regeln 71 SD 0 014 und IAF MD 12.

### **3.2 Geschäftsstellenbegutachtung**

Während der Geschäftsstellenbegutachtungen sind durch die Begutachter der DAkKS jeweils ausreichende Nachweise zur Qualifikation und Kompetenz des im Zertifizierungsprozess eingebundenen Personals (insbesondere Auditoren/Inspektoren) sowie von Zertifizierungsverfahren zu prüfen und zu bewerten, die eine qualifizierte Aussage über die Kompetenz des Personals und die kompetente Durchführung der Zertifizierungen möglich machen.

Soweit für einzelne Zertifizierungsprogramme nicht gesondert festgelegt, erfolgt die Festlegung der Stichprobe auf der Grundlage der vorhandenen Informationen, u. a.:

- Erfahrungen der Zertifizierungsstelle;
- Ergebnisse der letzten Begutachtung;
- Risikoabschätzung bezüglich der jeweiligen Zertifizierungsprogramme;
- Eingereichte aktuelle Unterlagen der Zertifizierungsstelle gemäß der Listen 72 FB 004.X
- Anzahl der ausgestellten Zertifikate;
- Länder in denen Zertifikate ausgegeben wurden;
- Länder/Standorte an denen die Stelle aktiv ist (mit und ohne Schlüsselaktivitäten);
- Steuerung und Einsatz von „Remote Personell“ (Mitarbeit ohne festen Arbeitsplatz an einem Standort).

Grundsätzlich gilt, dass mindestens die Hälfte der für die Geschäftsstellenbegutachtung angesetzte Begutachtungszeit für die Verfahrensprüfung aufgewendet wird.

Die Auswahl der zu begutachtenden Zertifizierungsverfahren erfolgt anhand der Liste der durch die Zertifizierungsstelle erteilten Zertifikate durch die Begutachter der DAkKS. Die über den Akkreditierungszeitraum begutachteten Zertifizierungsverfahren werden in geeigneter Form aufgezeichnet (Formblatt 75 FB 026). Diese Aufzeichnung ist jeweils dem für die folgende Begutachtung eingesetzten Begutachter zur Vorbereitung durch den Kundenbetreuer zur Verfügung zu stellen.

Die zur Verfahrensprüfung notwendige Zeit ist bei der Planung der Begutachtungen zu berücksichtigen. Die Begutachtungsdauer für jedes im Geltungsbereich der Akkreditierung angewandte Zertifizierungsprogramm darf grundsätzlich pro Zertifizierungsprogramm ½ Tag nicht unterschreiten.

### 3.3 Witness-Audits

Die Planung und Durchführung von Witness-Audits (WA) erfolgt unabhängig von der Begutachtung der Geschäftsstelle(n) („Critical Locations“) der Zertifizierungsstelle. Es gelten folgende grundlegende Rahmenbedingungen:

- Mindestens ein Witness-Audit pro beantragtes Zertifizierungsprogramm bei Erstakkreditierung bzw. bei Erweiterungen um neue Programme;
- Innerhalb eines Akkreditierungszyklus (Überwachung und anschließender Wiederholungsbegutachtung) wird für jedes Zertifizierungsprogramm mindestens ein WA durchgeführt;
- Für 25 bis 75 benannte Auditoren pro Zertifizierungsprogramm erfolgt ein weiteres WA im Akkreditierungszyklus, bei mehr als 75 benannten Auditoren pro Zertifizierungsprogramm erfolgen zwei zusätzliche WA im Akkreditierungszyklus;
- Pro Land, in dem mehr als 20 Zertifikate ausgestellt sind, erfolgt mindestens ein WA im Akkreditierungszyklus. Pro Land, in dem mehr als 100 Zertifikate ausgestellt sind, erfolgt mindestens ein zweites WA im Akkreditierungszyklus;
- Es ist darauf zu achten, dass bestimmte Auditoren nicht mehrfach sondern immer möglichst unterschiedliche Auditoren beobachtet werden. Vorgaben der DAkKS bezüglich des Einsatzes bestimmter Auditoren müssen berücksichtigt werden;
- Sofern Vorgaben einzelner Programminhaber über die o.g. grundlegenden Rahmenbedingungen hinausgehen, werden diese bei der Planung und Durchführung von Witness-Audits berücksichtigt (siehe auch 71 SD 6 054 A1).

## 4 Mitgeltende Unterlagen

71 SD 6 054 A1	Private Zertifizierungsprogramme im Bereich Ernährung und Landwirtschaft. Vorgaben zu Akkreditierungsumfang (Scope), Begutachtung und Witness-Audits
71 SD 0 001	Allgemeine Regeln zur Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen
71 SD 0 013	Festlegungen für die Anwendung der DIN EN ISO/IEC 17065 bei der Akkreditierung von Stellen, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren
71 SD 0 014	Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen mit mehreren Standorten
71 SD 6 042	Beschlüsse des SK LEN - Landwirtschaft/Ernährung/Nachhaltigkeit

IAF MD 12	Accreditation Assessment of Conformity Assessment Bodies with Activities in Multiple Countries
IAF MD 16	Application of ISO/IEC 17011 for the Accreditation of Food Safety Management Systems (FSMS) Certification Bodies (ab sofort bei Anwendung ISO/TS 22003/2013)
EA 3/11	Food Safety Management Systems – Scope of Accreditation (bis Dezember 2016 bei Anwendung ISO/TS 22003:2007)
72 FB 004.6	Liste einzureichender Unterlagen für die Akkreditierung als Zertifizierungsstelle nach DIN EN ISO/IEC 17065
72 FB 004.7	Liste einzureichender Unterlagen für die Akkreditierung als Zertifizierungsstelle für Managementsysteme nach DIN EN ISO/IEC 17021
75 FB 026	Liste der geprüften Zertifizierungsverfahren
	The Global Food Safety Initiative, GFSI Guidance Document, aktuelle Ausgabe
	Regelwerke der im Geltungsbereich der Akkreditierung angewendeten Zertifizierungsprogramme in jeweils aktueller Ausgabe